



ANTRÄGE

AN DIE 21. ORDENTLICHE LANDESDELEGIERTEN-
VERSAMMLUNG DER SGK NRW AM 4. MAI 2024

-  L1 Zukunftsthesen sozialdemokratischer Kommunalpolitik
-  A1 Nur starke Kommunen können Zukunft bewältigen!
-  A2 Kinder, Eltern und Kommunen unterstützen!
-  A3 Aktive Wohnungsbaupolitik für unsere Städte und Gemeinden!
-  A4 Kommunales Ehrenamt als Grundpfeiler der Demokratie stärken!
-  O1 Antrag zur Satzungsänderung

Der SGK-Kommunalkongress „Starke Kommunen als Fundament unserer Demokratie“ und die 21. Ordentliche Landesdelegiertenversammlung wird unterstützt von:



ANTRÄGE

an die 21. Ordentlichen Landesdelegiertenversammlung
der SGK NRW am 4. Mai 2024 in Köln



Die Kommunalen in NRW

Sozialdemokratische Gemeinschaft für
Kommunalpolitik in NRW e.V. (SGK NRW)

40104 Düsseldorf, Postfach 20 07 04

40217 Düsseldorf, Elisabethstraße 16

Telefon: 0211 876747-0

E-Mail: info@sgk-nrw.de

Internet: www.sgk.nrw



Antrag	Antragsteller	Thema	Seite
L1	Landesvortand	Zukunftsthese sozialdemokratischer Kommunalpolitik.....	5
A1	Landesvortand	Nur starke Kommunen können Zukunft bewältigen!	11
A2	Landesvortand	Kinder, Eltern und Kommunen unterstützen!	14
A3	Landesvortand	Aktive Wohnungsbaupolitik für unsere Städte und Gemeinden!	18
A4	Landesvortand	Kommunales Ehrenamt als Grundpfeiler der Demokratie stärken! ..	20
O1	Landesvortand	Antrag zur Satzungsänderung	22

ANTRAG L1

ZUKUNFTSTHESEN SOZIALDEMOKRATISCHER KOMMUNALPOLITIK

Thema: Leitantrag

Antragsteller: SGK-Landesvorstand

1 Wir gestalten Kommunen gemeinsam!

2 Zukunft. Zusammenhalt. Zuhause.

3 Wir als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in den Räten, Kreistagen und Verwaltungen gestalten
4 unsere Städte, Gemeinden und Kreise – nahezu jeden Tag im Jahr, mit viel Engagement, Mut und einer großen
5 Portion Herzblut. Allein knapp 5.000 Genossinnen und Genossen nehmen in Nordrhein-Westfalen für die SPD
6 ein kommunales Mandat wahr. Wir arbeiten nicht allein, sondern häufig mit anderen demokratischen
7 Parteien vor Ort zusammen, um die vereinbarten Ziele im Rahmen einer Koalition, Kooperation oder loser
8 Zusammenarbeit zu erreichen. Wir legen uns ins Zeug für die Menschen vor Ort und versuchen die
9 Lebensqualität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu steigern – mit Zuversicht und dem unbedingten
10 Willen, erfolgreich zu sein.

11 Wir erleben in diesen Tagen leider viel zu häufig, dass die Demokratie unter Druck steht, dass versucht wird,
12 sie zu unterhöhlen oder verächtlich zu machen. Und das trifft nicht nur Staaten rund um den Erdball, sondern
13 das passiert auch vor unserer Haustür, in den Räten und Kreistagen. Die Sozialdemokratie steht wie kaum
14 eine andere politische Kraft für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein! Genossinnen und Genossen haben
15 diese Werte in über 160 Jahren standhaft verteidigt – oft genug unter Einsatz von Leib und Leben!

16 Allerdings sollte uns auch klar sein, dass die Demokratie nicht allein durch die bloße Existenz (rechts-) radikaler
17 Parteien gefährdet wird. Uns muss die Frage bewegen, ob wir in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten
18 genug für eine attraktive und lebendige Demokratie getan haben und ob wir genug Ideen und Kreativität in
19 ihre Weiterentwicklung investiert haben.

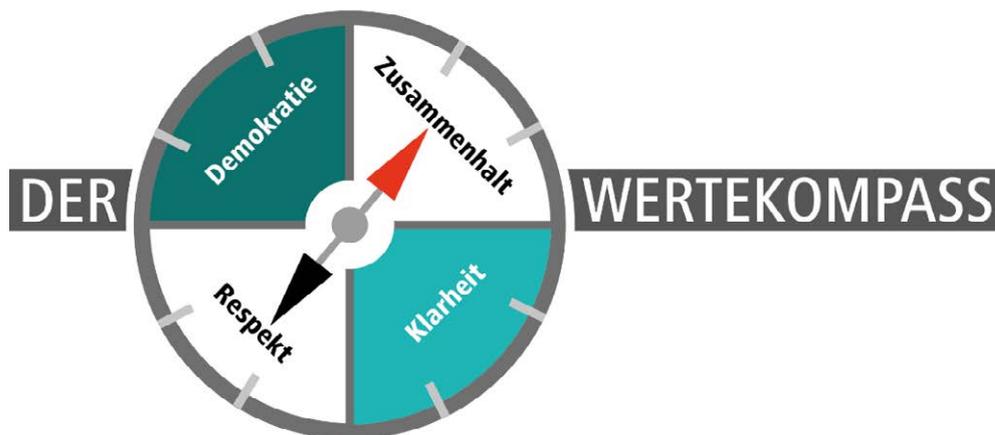
20 Haben wir alles darangesetzt, dass sie zeitgemäß und nah bei den Menschen bleibt? Oder haben wir sie
21 womöglich als selbstverständlich und als immer da angesehen? Heute wissen wir: Wir können und müssen
22 besser werden! Und das wird uns gelingen: Denn wir als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten wissen
23 genau, für was wir einstehen und wofür wir kämpfen! Wir müssen – ganz im Willy-Brandt'schen Sinne – auf
24 der Höhe der Zeit bleiben und passende, klare und verständliche Antworten geben, wenn wir Gutes bewirken
25 wollen.

26 Und an welchem Ort könnte das besser gelingen als dort, wo Politik und Demokratie einmal ihren Ursprung
27 genommen hat? Vor unserer Haustür, in der örtlichen Gemeinschaft, in unseren Städten und Gemeinden.
28 Denn wir sind nicht das Kellergeschoss der Demokratie, sondern ihr Fundament! Diesen Anspruch dürfen wir
29 nicht vergessen und wir müssen ihn weiterhin nach außen selbstbewusst vertreten! Wenn sich alle staatlichen
30 Ebenen an diesem grundlegenden und ganzheitlichen Verständnis orientieren – es bliebe uns auf der
31 kommunalen Ebene sicher manch aktuelle Zumutung erspart.

32 Wie das funktionieren kann, zeigt der Blick auf die nordrhein-westfälische Sozialdemokratie: Sie hat sich nach
33 schmerzhaften Wahlniederlagen und Stimmverlusten auf das Gemeinsame besonnen, hat die verschiedenen,
34 mit politischer Macht und Gestaltungskraft ausgestatteten Teile unserer Partei wieder enger
35 zusammengeführt und so eine neue breite Basis geschaffen. Wir „Kommunalos“ bringen uns aktiv ein und

36 arbeiten Hand in Hand mit Landes-SPD, der SPD-Landtagsfraktion sowie den Abgeordneten in Europa, Bund
37 und Land. Das ist gut so, das schafft Vertrauen und bildet die Grundlage für künftige Wahlerfolge auf allen
38 Ebenen!

39 Gemeinsamer Wertekompass



40

41 Als SGK teilen wir nicht nur die sozialdemokratischen Grundwerte von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität,
42 sondern wir verfügen über einen eigenen Wertekompass, der uns in der kommunalpolitischen Arbeit
43 Orientierung gibt.

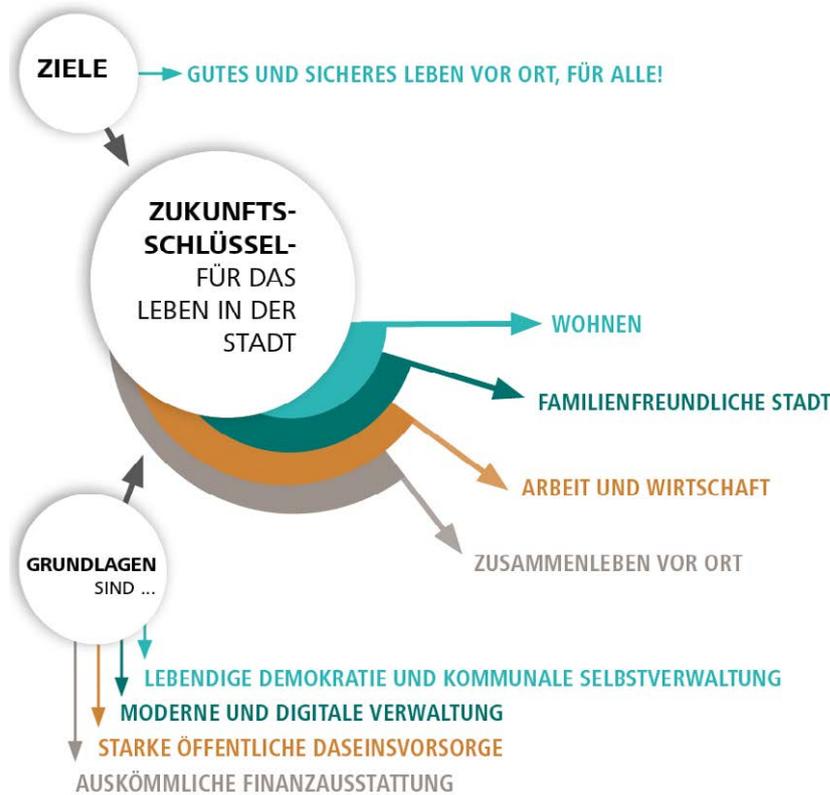
44 Wir stehen für **gesellschaftlichen Zusammenhalt** in unseren Städten und Gemeinden. Diesen
45 Zusammenhalt leben wir vor und setzen unsere politische Gestaltungskraft dafür ein, diesen gemeinsam mit
46 den Menschen vor Ort zu verwirklichen.

47 Die Grundlage für unser politisches Wirken sind **demokratische Prozesse**. Wir leben die im Grundgesetz
48 verankerte repräsentative Demokratie. Entscheidungsprozesse sind transparent und werden von uns
49 dargestellt und erklärt. Wir schaffen Angebote und Anknüpfungsmöglichkeiten für Menschen, die sich
50 einbringen möchten. Wir ringen um den politischen Kompromiss und verteidigen dort, wo es drauf ankommt,
51 den überparteilichen oder gesellschaftlichen Konsens.

52 **Respekt** ist in der Lokalpolitik ein existenzieller Grundpfeiler für unser Handeln: Der Respekt für Menschen,
53 für andere Meinungen, für Lebensentwürfe, für die Regeln des Miteinanders und des Zusammenlebens – das
54 alles bildet den Kitt unserer Stadtgesellschaften und ist die sozialdemokratische Richtschnur des politischen
55 Handelns.

56 Wir stehen für **Klarheit**: Nur Klarheit, Offenheit und Ehrlichkeit schaffen Akzeptanz für unser politisches
57 Handeln. Wir hören zu und erklären, was wir tun. Umgekehrt machen wir deutlich, was nicht mit unseren
58 Werten und Zielen vereinbar ist. Wir treffen klare politische Aussagen, damit die Menschen wissen, woran
59 sie bei uns sind. Wir kommunizieren verständlich und auf Augenhöhe mit den Menschen in den Städten und
60 Gemeinden.

61 Zukunftsthesen konkret



62

63

64 Unser kommunalpolitisches Ziel ist es, **allen Menschen vor Ort ein gutes und sicheres Leben zu ermöglichen**. Darauf richten sich unsere politische Kraft und unser Gestaltungswille.

66 Wir sehen aktuell vier politische Handlungsfelder, die wir als Zukunftsschlüssel für gute Kommunalpolitik vor Ort verstehen. Das sind Themen, die elementar sind für das Miteinander und die uns überall im gesamten Land begegnen. Zugegebenermaßen können wir sie häufig nicht allein in der Kommune lösen, aber gemeinsam mit der Landes- und Bundesebene. Wir setzen alles daran, um Fortschritt für die Menschen zu erzielen.

71 **Wohnen** ist ein Grundbedürfnis der Menschen – in jeder Kommune, in jedem Stadtteil und in jeder Nachbarschaft. Wir wissen, dass Wohnraum fehlt, dass Miet- und Kaufpreise landauf und landab durch die Decke gehen und dass uns öffentlich geförderte Wohnungen im großen Stil fehlen. Gleichzeitig sind guter und bezahlbarer Wohnraum sowie die soziale Durchmischung von Wohnquartieren der Schlüssel für ein gutes Zusammenleben in der Stadt oder Gemeinde.

- 76 Wir treten dafür ein, dass Kommunen eine aktive Rolle in der Wohnungspolitik spielen. Hierfür braucht es
77 Instrumente, die funktionieren. Städte und Gemeinden müssen die Bodenpolitik vor Ort steuern. Mit der
78 Grundsteuer C steht uns dazu ab 2025 ein spannendes Werkzeug zur Verfügung. Damit werden wir vor Ort
79 die Mobilisierung von Bauland steigern können. Ebenso müssen wir das Instrument der Milieuschutzsatzung
80 dort gezielt nutzen, wo Spekulationen mit Wohnraum drohen.
- 81 Wir stärken unsere öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften und eröffnen ihnen neue Handlungsspielräume.
82 Dort, wo derartige Gesellschaften nicht vorhanden sind, braucht es andere Lösungen entweder auf der
83 Landesebene oder im Zusammenspiel mit anderen Kommunen. Investitionshemmnisse müssen
84 schnellstmöglich beseitigt und die Quote von Neubauvorhaben und Sanierung im Bestand gesteigert werden.
- 85 Wir stehen für **Familienfreundlichkeit**. Dabei denken wir alle Familien, alle Generationen und alle Menschen
86 einer Stadtgesellschaft – gleich welcher Herkunft – mit. Wir wissen auch, dass die Zukunft vor Ort jeden Tag
87 durch die Türen und Tore der Schulen und Kindertageseinrichtungen geht und damit das Thema Bildung ein
88 zentraler Zukunftsschlüssel ist. Gerade hier ist vieles aktuell nicht zum Guten bestellt. Im Bereich der
89 Kindertagesstätten fehlen Geld und Personal und eine Lösung ist nicht in Sicht. Hier steht die Landesebene
90 genauso in der Pflicht wie bei der Vorbereitung und Gewährleistung des Ganztagsanspruchs ab 2026.
- 91 Bildungsstudien stellen dem nordrhein-westfälischen Bildungs- und Schulsystem Noten unter dem Durch-
92 schnitt aus. Das ist ein unerträglicher Zustand. Bildung muss in Nordrhein-Westfalen oberste Priorität haben.
93 Insbesondere im Schulbereich müssen endlich die notwendigen Struktur- und Richtungsentscheidungen auf
94 Landesebene gefällt werden, damit es auch vor Ort endlich vorangehen kann.
- 95 Allerdings sind auch wir vor Ort gefordert, die Stellschrauben zu bedienen, die uns zur Verfügung stehen.
96 Eine familienfreundliche Verwaltung, die sich eher an Lebenslagen als an behördlichen Zuständigkeiten
97 orientiert, gehört ebenso dazu, wie wohnortnahe Bildungs- und Betreuungsangebote, ordentlich gepflegte
98 Spielplätze, Aufenthalts- und Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche oder moderne Sportanlagen.
- 99 In der Kommune bestimmen wir über Standortfaktoren für **Arbeit und Wirtschaft**. Klar ist: Nur dort, wo
100 sich gute Arbeitsplätze finden, wo sich kleine, mittelständische oder auch größere Unternehmen entfalten
101 können, sind Städte, Gemeinden und Kreise attraktive Lebensorte. Vor Ort geht es darum, gute Bedingungen
102 für die duale Ausbildung zu schaffen – gemeinsam mit allen Akteuren. Wir setzen auf die kleinen und
103 mittelständischen Handwerker und Betriebe als Partner für die Weiterentwicklung der Ausbildungs- und
104 Arbeitsstruktur vor Ort. Das stärkt die Wirtschaft. Ebenso setzen wir auf die Zusammenarbeit mit
105 Gewerkschaften sowie Betriebs- und Personalräten, um die Arbeitsbedingungen im Blick zu behalten, aber
106 insbesondere auch, um Zukunftsthemen zu besetzen: Nur gemeinsam lassen sich Herausforderungen wie der
107 Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel, die Digitalisierung der Arbeitswelt und die Vereinbarkeit von Familie
108 und Beruf bewältigen. Hierzu suchen wir den ständigen Dialog mit Wirtschaft, Gewerkschaften, Kammern,
109 Bildungsträgern und weiteren Akteuren vor Ort.
- 110 Wir stärken das **Zusammenleben vor Ort**. Hierbei sind viele Faktoren entscheidend: Wir stehen ein für
111 Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung vor Ort. Wir steigern Lebensqualität, indem wir uns für Kultur, Sport und
112 Freizeit einsetzen.
- 113 Nur dort, wo Menschen gerne leben, wo sie sicher leben und wo sie auch ihre Freizeit verbringen, entsteht
114 gesellschaftlicher Zusammenhalt. Dieser Zusammenhalt macht das Funktionieren der Gesellschaft in einer
115 Stadt oder Gemeinde aus. Deswegen stehen wir mit unserer Politik für die vielfältigen Orte der sozialen
116 Begegnung. Wir fördern gesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement und sind für die Menschen
117 jederzeit ansprechbar.

118 Für ein funktionierendes Gemeinwesen kommt es aber auch darauf an, dass die Regeln des Zusammenlebens
119 eingehalten werden. Dort, wo wir ordnungsrechtlich Einfluss nehmen können, schaffen wir klare und
120 verständliche Regeln und notfalls auch ebenso klare Sanktionsmöglichkeiten. Wir wollen saubere Kommunen,
121 insbesondere an sozialen Begegnungsorten oder auf Spielplätzen. Und ganz sicher auch in den
122 Nachbarschaften und Quartieren. Denn vor der eigenen Haustür merken die Menschen zuerst, ob die
123 Kommune, das Gemeinwesen und letztlich der Staat funktionieren. Unter Sicherheit in der Kommune
124 verstehen wir nicht allein die physische Präsenz von Ordnungskräften, sondern auch die soziale Sicherheit.
125 Nur in einer sozialen Kommune, die Hilfestellungen anbietet und auf soziale Angebote setzt, gelingt auch das
126 Zusammenleben.

127 Mit unserer Politik vor Ort, in den Städten, Gemeinden und Kreisen, werden wir diese Zukunftsschlüssel
128 anwenden und die daraus entstehenden Ergebnisse umsetzen. Das Ineinandergreifen dieser übergeordneten
129 Bereiche ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass wir auch in allen anderen Politikfeldern, sei es bei der
130 Wirtschaftsförderung, der Integration, Mobilität, Kultur, Sport oder der Gesundheitspolitik, erfolgreiche
131 Arbeit leisten können. Gleichzeitig bilden wir gemeinsam mit unserem Wertekompass ein inhaltliches Profil,
132 das uns erkennbar und unterscheidbar macht, das SPD-Politik zeitgemäß übersetzt: Soziale Politik für Dich
133 vor Ort!

134 Grundlagen für den Erfolg

135 Damit wir diese Zukunftsschlüssel erfolgreich anwenden können, müssen elementare Grundvoraussetzungen
136 gegeben sein:

137 • **Lebendige Demokratie und kommunale Selbstverwaltung**

138 Wir halten unsere Demokratie lebendig, schaffen Teilhabe- und vor allem Mitmachmöglichkeiten.
139 Dazu gehört, dass wir die Rahmenbedingungen für kommunalpolitisches Engagement so attraktiv
140 wie möglich gestalten. Dazu gehört auch, dass wir uns politisch nicht in Klein-klein-Debatten
141 verlieren, sondern uns auf wesentliche Entscheidungen konzentrieren, die das Leben vor Ort besser
142 machen. Wir unterstreichen die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung
143 und treten dafür ein, dass Spielräume erhalten und bestenfalls erweitert werden. Die lokale
144 Demokratie wird von politischen Parteien getragen. In diesem Zusammenhang sind unsere
145 Bemühungen darauf gerichtet, das Mitmachen vieler interessierter Menschen zu ermöglichen, span-
146 nende Austauschformate zu schaffen und vor allem dafür zu sorgen, dass die Menschen vor Ort
147 erkennen, dass sich politisches Engagement konkret lohnt.

148 • **Moderne und digitale Verwaltung**

149 Die Menschen vor Ort müssen sich auf ihre Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung verlassen können.
150 Unsere Verwaltungen müssen attraktive Arbeitgeberinnen sein und gleichzeitig sowohl in der
151 analogen wie digitalen Welt für die Menschen ansprechbar sein. Wir wissen, dass dieser
152 Umbauprozess sehr mühsam ist. Wir wissen auch: Das wird uns noch eine ganze Weile beschäftigen.
153 Als ehrenamtlicher Teil der Verwaltung, als diejenigen, die im Rat oder Kreistag entscheiden,
154 unterstützen wir den vielerorts bereits eingeschlagenen Weg, die Verwaltung grundlegend zu
155 modernisieren. Wir begleiten diesen Prozess wertschätzend gegenüber den hauptamtlichen
156 Verwaltungsstrukturen und konstruktiv in der Sache. Eine moderne Verwaltung ist für uns eine, die
157 für die Menschen ansprechbar ist, ihnen auf Augenhöhe begegnet und mit hochwertigen Angeboten
158 und Dienstleistungen unterstützt.

- 159 • **Starke öffentliche Daseinsvorsorge**
160 Der vielleicht etwas angestaubte Begriff der öffentlichen Daseinsvorsorge macht immer noch sehr
161 treffend deutlich, worum es im Kern geht: In den Städten, Gemeinden und Kreisen organisieren wir
162 das Zusammenleben über die Müllabfuhr, Stadtwerke, Sportstätten, Schwimmbäder, öffentliche
163 Verkehrs- oder Wohnungsbaugesellschaften. Hier erleben wir immer wieder – häufig initiiert durch
164 politische Wettbewerber – Versuche, die öffentliche Hand zugunsten privater Unternehmen
165 zurückzudrängen. Das ist mit uns nicht zu machen! Wir haben nichts gegen die Privatwirtschaft, ganz
166 im Gegenteil. Aber wir wissen sehr genau: Viele der genannten Tätigkeiten sind Zuschussgeschäfte
167 und keine Bereiche, die besonders renditestark sind. Erzielen wir in Teilbereichen Gewinne, werden
168 diese zur Verlustabdeckung in anderen Bereichen eingesetzt.
- 169 • **Auskömmliche Finanzausstattung**
170 Kommunen haben eine Vielzahl von gesetzlichen Aufgaben und darüber hinaus bemühen sie sich, im
171 freiwilligen Bereich das Leben vor Ort attraktiv zu gestalten. Leider reicht die kommunale
172 Finanzausstattung bereits seit Jahren nicht mehr aus. Die strukturelle Unterfinanzierung der
173 kommunalen Ebene wird mehr und mehr zu einem Problem, das auch die Menschen unmittelbar zu
174 spüren bekommen. Die kommunalen Haushalte sind bestenfalls auf Kante genäht und es fällt
175 zunehmend schwer, notwendige Investitionen zu schultern. Diese benötigen wir dringend. Das ist
176 auch eine Frage der Generationengerechtigkeit! Und letztlich ist eine auskömmliche
177 Finanzausstattung der Kommunen auch ein wichtiger Baustein zur Stärkung der lokalen Demokratie!
178 Gemeinsam mit der sozialdemokratischen Familie setzen wir uns dafür ein, dass endlich ein
179 Umdenken stattfindet und eine wirksame Unterstützung für die kommunale Finanzausstattung
180 daraus folgt. Mittlerweile haben wir in einer Reihe von gemeinsamen Beschlusslagen festgelegt, wie
181 ein solcher Weg aussehen kann. Daran arbeiten wir weiter.
- 182 Dieser Leitantrag und die darin enthaltene inhaltliche Ausrichtung gibt uns Orientierung über die
183 Kommunalwahl 2025 hinaus. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, werden wir mit unserer Idee von
184 guter Kommunalpolitik für die Menschen auf den SPD-Landesverband zugehen und dafür werben, diesen
185 Ansatz gemeinsam zu tragen und zu kommunizieren.

ANTRAG A1

NUR STARKE KOMMUNEN KÖNNEN ZUKUNFT BEWÄLTIGEN!

Thema: Kommunalfinzen

Antragsteller: SGK-Landesvorstand

1 In Ergänzung der 5 Punkte für Kommunen!

2 Im Herbst 2023 haben wir gemeinsam mit dem SPD-Landesvorstand das Grundsatzpapier *5 Punkte für*
3 *Kommunen* verabschiedet. Dieses Papier und die darin enthaltenden Forderungen sind nach wie vor
4 zeitgemäß. Allerdings ist die To-do-Liste in den vergangenen Tagen und Wochen weiter angewachsen. Diese
5 Themen möchten wir ergänzend zu den bereits bekannten Forderungen auf den Weg bringen wollen. Die
6 Kommunen in NRW haben keine Spielräume mehr! Und es sind keine Lösungen in Sicht. Selbst die eilig
7 zurecht geschusterten Hilfen zur Bewältigung der Schäden aus Corona-Pandemie und den Folgen aus dem
8 Kriegsgeschehen in der Ukraine – besser bekannt unter CIG und CUIG – waren keine Hilfen, sondern eine
9 gewaltige Hypothek, die diese Landesregierung künftigen Generationen auf die Schultern gelegt hat.

10 Parteiübergreifend herrscht Einigkeit über die Wichtigkeit funktionierender Städte, Gemeinden und Kreise. In
11 allen parlamentarischen Debatten wird die Bedeutung der Kommunen als die staatliche Ebene betont, die die
12 Menschen am unmittelbarsten erleben. Vor Ort, in den Städten, Gemeinden und Kreisen wurden die Krisen
13 und Herausforderungen der letzten Zeit konkret bewältigt. Das Interesse an der Funktionsfähigkeit der lokalen
14 Demokratie eint über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg. Alle staatlichen Ebenen sind dazu aufgerufen,
15 gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die kommunale Ebene wieder handlungsfähig wird.

16 Nur so kann es gelingen, in einer gemeinsamen Kraftanstrengung wichtige Impulse für Aufschwung,
17 Verbesserung der Lebenssituation und damit auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu setzen. Dafür
18 braucht es einen Deutschlandpakt für unsere Kommunen, in dem Bund, Land und Kommunen gemeinsam
19 dauerhaft tragfähige Lösungen vereinbaren und in dessen Rahmen jede Ebene ihrer Verantwortung
20 nachkommen muss.

21 **1. Erhöhung Verbundsatz schrittweise auf 25 Prozent**

22 Für NRW muss der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände am Landesanteil an der
23 Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sowie an vier Siebteln der
24 Landeseinnahmen aus der Grunderwerbssteuer (Verbundsatz) von derzeit 23 Prozent auf zunächst 24
25 Prozent sowie nach Evaluation und Konsolidierung von Landesförderprogrammen auf 25 Prozent
26 angehoben werden.

27 **2. Nothilfeprogramm für Kommunen**

28 Die Landesregierung muss umgehend ein Nothilfeprogramm auf den Weg bringen, um eine Vielzahl von
29 Kommunen vor der Haushaltssicherung bzw. Nothaushalten zu bewahren. Anstelle der ausgelaufenen
30 Isolierungsmöglichkeiten nach dem NKF-CUIG muss die Landesregierung den Kommunen finanzielle
31 Mittel zur Bewältigung der aktuellen Sonderlasten zur Verfügung stellen. Damit einher geht die
32 Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinzen, um besonders von strukturellen
33 Herausforderungen betroffene Kommunen bei der Haushaltskonsolidierung zu unterstützen.

34 **3. Lösung für die Altschuldenproblematik**

35 Die Landesregierung muss zeitnah in Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden und den
36 demokratischen Fraktionen für eine konsensuale Landeslösung der Altschuldenproblematik eintreten.

37 Statt unpraktikabler Vorschläge und weiterer Verzögerung, braucht es hier endlich ernsthafte und
38 konsensfähige Lösungen im Interesse der Kommunen unseres Landes. Es kann nicht sein, dass Nordrhein-
39 Westfalen als das Bundesland, das am stärksten von der Altschuldenlast betroffen ist, zugleich das einzige
40 der betroffenen Bundesländer ist, dass noch keine eigene Altschuldenlösung zu Wege gebracht hat. Die
41 Bereitschaft der Bundesregierung zu einer Beteiligung des Bundes im Rahmen einer fairen
42 Altschuldenlösung besteht unverändert. Es ist die Verantwortung der NRW-Landesregierung diese
43 Chance nicht durch fahrlässiges Unterlassen verstreichen zu lassen.

44 Punkt 3 ergänzen wir um folgenden Absatz:

45 Spätestens nachdem das Bundesfinanzministerium seine Eckpunkte nach einer Sitzung zur Verfügung
46 gestellt hat, ist klar: Nordrhein-Westfalen muss jetzt schleunigst handeln. Nur wenn ein NRW-
47 Landesprogramm die Kommunen komplett von Liquiditätskrediten befreit, beteiligt sich der Bund mit 50
48 Prozent. Außerdem muss auf der Landesebene eine Verständigung darüber herbeigeführt werden, wie
49 Kommunen auch einen eigenen Beitrag zur Entschuldung leisten. Grundsätzlich hätte man mit dem
50 Modell *Stärkungspakt Stadtfinanzen* zumindest einen technischen Weg beschrieben, wie das gelingen
51 könnte. Wir fordern die Landesregierung auf, Vorschläge zu machen und darüber auch mit der
52 kommunalen Ebene ins Gespräch zu kommen!

53 Für die Beteiligung des Bundes an einem Entschuldungsprogramm braucht es eine Grundgesetzänderung
54 und damit eine Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat. CDU und CSU müssen endlich erklären,
55 ob sie einer solchen Änderung zustimmen und damit die betroffenen Kommunen unterstützen.

56 **4. Deutschlandpakt Kommunen**

57 Zur Bewältigung der bestehenden und künftigen Herausforderungen müssen Kommunen in die Lage
58 versetzt werden, in die Zukunft vor Ort sowie in die Erhaltung der lokalen Infrastruktur investieren zu
59 können. Neben der Altschuldenlösung sowie einer über die bisherigen Angebote hinausgehenden
60 verstärkten Unterstützung des Bundes für die Bewältigung der akuten Flucht- und
61 Migrationsherausforderungen sind dafür auch längerfristig vereinbarte Unterstützungs- und
62 Finanzierungsleistungen sowohl des Bundes und der Länder im Sinne eines Deutschlandpaktes
63 Kommunen erforderlich. Schwerpunkte hierbei sollen der Bildungsbereich, die Schienen-, Verkehrs- sowie
64 Versorgungsinfrastruktur, der Städtebau sowie Maßnahmen im Bereich der Wärmeplanung und der
65 Steigerung von Energieeffizienz sein.

66 **5. Überregulierung abbauen**

67 In einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller staatlicher Ebenen gilt es, die Kommunalverwaltungen zu
68 entlasten. Dafür fordern wir den Abbau bürokratischer Überregulierung, einen deutlich vereinfachten
69 Zugang und einfache Administration bundes- sowie landesrechtlicher Programme und
70 Fördermaßnahmen sowie die Digitalisierung und Vereinheitlichung von Verwaltungsverfahren.

71 Darüber hinaus fordern wir insbesondere in Richtung der NRW-Landesregierung:

72 **6. Landeseigene Messzahlen bei der Grundsteuer**

73 Spätestens mit der am 11. April 2024 bekannt gewordenen Absage des Bundesfinanzministeriums an
74 differenzierte Hebesätze bei der Grundsteuer in NRW ist klar: Das Land muss schnellstmöglich eigene
75 Messzahlen auf den Weg bringen, um eine Lastenverschiebung von Geschäftsgrundstücken hin zu
76 Wohngrundstücken zu vermeiden. Der Plan des Landes, differenzierte gemeindliche Hebesätze
77 einzuführen, wäre ohnehin gegen den ausdrücklichen Willen der Kommunen geschehen. Allerdings ist
78 mit einer Anpassung frühestens zum 1.1.2026 zu rechnen, weil nach Angaben des nordrhein-

79 westfälischen Finanzministeriums eine solche Anpassung vor dem 1.1.2025, an dem das neue
80 Grundsteuergesetz in Kraft tritt, nicht mehr zu machen sei. Nur das Land kann mit eigenen
81 Steuermesszahlen die höhere Belastung für Wohneigentum (und damit letztlich auch für Mieterinnen und
82 Mieter) abwenden. Andere Bundesländer machen es vor. Dass die Untätigkeit der Landesregierung jetzt
83 für Privatleute mindestens für ein Jahr für höhere Steuern sorgt und die Zeche für die Unsicherheit den
84 Kommunen aufgebürdet wird, ist ein Totalausfall. Wir fordern vom Land, dass mit allen Mitteln (z.B.
85 notfalls mit einer Task-Force) an der rechtzeitigen Zurverfügungstellung eigener Messzahlen gearbeitet
86 wird.

87 Dass sich aktuell die Bereitstellung des Messbetragsverzeichnisses offenbar deutlich verzögern wird, ist
88 ebenso eine Zumutung für diejenigen, die in den Kommunen damit befasst werden. Dass das
89 Finanzministerium das nicht selbst kommuniziert, sondern über die kommunalen Spitzenverbände
90 ausrichten lässt („das FM bittet die Städte zudem, von weiteren Nachfragen zum Bereitstellungsdatum
91 abzusehen“), zeugt von fehlendem handwerklichen Können.

92 **7. Gegensteuern bei Sozialkosten**

93 Bereits seit geraumer Zeit zeichnet sich ab, dass die Sozialkosten explodieren und die Kommunen hier
94 keine Chance haben, die erheblichen Steigerungen abzuwenden. Zum Beispiel bei der Eingliederungshilfe
95 nach dem SGB IX. Im Jahr 2022 wurden für diesen Bereich 5,8 Milliarden Euro aufgewendet – im Jahr
96 2008 waren es lediglich 3,1 Milliarden Euro. Ebenso steigen die Hilfen zur Erziehung (HzE), die Hilfe zur
97 Pflege bzw. das Pflegegeld oder die Kosten im Bereich Kindertagesstätten und Ganztagsangebote.

98 Diese erheblichen Steigerungsraten dürfen nicht mehr direkt oder über Umlagen allein oder weit
99 überwiegend durch die Kommunen finanziert werden. Damit wäre das Ende der kommunalen
100 Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen vorprogrammiert, weil bereits in wenigen Jahren keine
101 Kommune mehr in der Lage wäre, einen genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen. So ist zum Beispiel
102 nicht nachvollziehbar, warum Nordrhein-Westfalen sich anders als andere Bundesländer nicht an der
103 Finanzierung der Eingliederungshilfe beteiligt und diese Aufgabe allein den Kommunen überlässt.
104 Daneben ist die Landesregierung auch in allen anderen Fragen zurückhaltend oder versucht sich wie beim
105 Ganztagsanspruch vor der Finanzierung zu drücken.

106 **8. Aufruf an Landesregierung**

107 Die nordrhein-westfälische Landesregierung muss endlich handeln. Im Herbst verhalte eine
108 Demonstration von 25.000 Menschen aus den Sozialberufen vor dem Düsseldorfer Landtag ungehört.
109 Etwa zur gleichen Zeit haben 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Städte- und
110 Gemeindebund dem Ministerpräsidenten einen Brandbrief geschrieben und dringend notwendige
111 Unterstützung für die Kommunen eingefordert. Der Vorstand des Städtetages NRW als Vertretung der
112 22 kreisfreien Städten und Aachen hat sich diesem Brandbrief ohne Einschränkung angeschlossen. Es
113 haben sich von 396 Kommunen in NRW 377 hilfesuchend an den Ministerpräsidenten gewandt und
114 passiert ist nichts. Diese Ignoranz muss ein Ende haben. Dieser Ministerpräsident und seine
115 Landesregierung spielen mit der Zukunftsfähigkeit von Nordrhein-Westfalen. Wir fordern einen Dialog
116 mit allen demokratischen Kräften im Landtag darüber, wie den Städten und Gemeinden endlich wirksam
117 geholfen werden kann.

ANTRAG A2

KINDER, ELTERN UND KOMMUNEN UNTERSTÜTZEN!

Thema: Kindertageseinrichtungen, Ganztagsanspruch und Bildung

Antragsteller: SGK-Landesvorstand

1 Die Versammlung möge beschließen:

- 2 1. NRW droht ein Betreuungsnotstand bei unseren Kleinsten – es fehlen Kita-Plätze, die Finanzierung ist
3 unzureichend, die Voraussetzungen für den Ganztagsanspruch werden nicht geschaffen und es
4 existiert ein kolossaler Fachkräftemangel. Deswegen muss der Ministerpräsident dieses Thema zur
5 Chefsache machen und einen Notfallplan entwickeln. Hierzu muss ein so genannter Betreuungsgipfel
6 einberufen werden.
- 7 2. NRW benötigt eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), mit der den strukturellen
8 und finanziellen Defiziten begegnet wird.
- 9 3. Die Landesregierung muss ein Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs auf den
10 Weg bringen! Ohne eine gesetzliche Grundlage und der Mitfinanzierung durch das Land wird der
11 Anspruch für Eltern und Kinder ins Leere laufen.
- 12 4. Das Land muss sich beim Belastungsausgleichsgesetz bewegen und endlich den der kommunalen
13 Familie rechtlich zustehenden Belastungsausgleich (Größenordnung: zwischen 500 Millionen und
14 einer Milliarde Euro) auf den Weg bringen.
- 15 5. Personaloffensive Kitas: Dem eklatanten Fachkräftemangel kann nur mit einer konzertierten Aktion
16 begegnet werden. Der Zugang zu einschlägigen Studien- und Ausbildungsgängen muss erleichtert
17 mehr Geld muss in die praxisintegrierte Ausbildung gesteckt und auch neue Ausbildungsmodelle, wie
18 z.B. in Teilzeit, müssen entwickelt werden.

19 Begründung:

20 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung sowie im
21 gesamten Bildungsbereich liegt in NRW derzeit einiges im Argen. Der nationale Bildungsbericht *Bildung in*
22 *Deutschland 2022* stellt Nordrhein-Westfalen ein schlechtes Zeugnis aus: Bildungschancen für Kinder und
23 Jugendliche hängen in Nordrhein-Westfalen extrem von der sozioökonomischen Herkunft ab und bestehende
24 Ungleichheiten werden durch unser Bildungssystem zum Teil sogar noch verstärkt. Darüber hinaus machen
25 verschiedene Studien (u.a. der Bertelsmann-Stiftung) deutlich, dass insbesondere die Personalausstattung im
26 Kitabereich in NRW nicht die Anforderungen erfüllt

27 Was passiert in NRW? Träger von Kindertageseinrichtung und frühkindlichen Bildungsangeboten
28 demonstrieren in Düsseldorf, rufen die Landesregierung um Hilfe, aber diese kümmert sich nicht. Beim
29 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 weigert sich die Landesregierung unter lautem Protest von
30 Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden, die dringend nötige Ausführungsgesetzgebung auf den
31 Weg zu bringen. Sollte das parteitaktische Kalkül sein, um bei auftretenden Problemen anderen staatlichen
32 Ebenen die Schuld in die Schuhe zu schieben, dann wäre das ein unerhörter Vorgang und eine nicht zu
33 schulternde Hypothek für die Kleinsten in unserer Gesellschaft. Außerdem trifft das Nichtstun vor allem
34 diejenigen, die aus ihrer konkreten Lebenssituation heraus auf ein Betreuungsangebot dringend angewiesen

36 Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Es sind die Alleinerziehenden – egal, ob Mutter oder Vater, die ohne
37 Betreuung gar keine berufliche Tätigkeit aufnehmen könnten.

38 **Ganztagsanspruch**

39 Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung stellt alle staatlichen Ebenen vor gewaltige
40 Herausforderungen. Gleichzeitig wissen wir, dass der Rechtsanspruch gesellschaftlich nötig und gewollt ist.
41 Im Kern drehen sich die aktuellen Auseinandersetzungen in NRW um die Frage der Konnexität eines
42 Ausführungsgesetzes. Das scheint aktuell der Grund dafür zu sein, dass weder ein Kabinettsmitglied noch ein
43 Mitglied der regierungstragenden Fraktionen den Begriff „Ausführungsgesetz“ auch nur in den Mund nimmt.
44 Das Landeskabinett hat in seiner Sitzung am 5. März 2024 „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des
45 Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ beschlossen. Die durch das
46 Kabinett beschlossenen Eckpunkte machen deutlich, dass die Grundkonstruktion des Ganztages in NRW
47 unverändert fortbestehen soll. NRW will auch weiter auf ein Trägermodell setzen, Qualitätsstandards für
48 Personal oder Räumlichkeiten werden in den Eckpunkten nicht formuliert. Nicht zuletzt wegen des enormen
49 Fachkräftemangels ist es wichtig, dass die vorhandenen Kräfte im Ganztage die Zusage erhalten, dass sie
50 weiterhin im Aufgabenfeld gebraucht werden und sie ihre pädagogische Erfahrung und Kompetenz
51 einbringen können.

52 Problematisch ist, dass das Land für die Einrichtungen des Ganztages künftig eine Betriebserlaubnispflicht
53 einführen will. Auch wenn hier von einem aufwandsarmen Prüfverfahren die Rede ist, bedarf der
54 Konkretisierung, wie das Verfahren konkret aussehen soll und wieviel Prüfbedarf in diesem Fall auf die
55 örtlichen Jugendämter zukommt.

56 Die *Eckpunkte* des Kabinetts sagen nichts über die Finanzierung aus. Zwar stellt das Land in Aussicht, dass
57 das bisherige Finanzierungssystem fortgeführt und um eine Finanzierungssäule des Bundes erweitert werden
58 soll. Aber angesichts der bereits vorhandenen Unterfinanzierung des Systems braucht es hier dringend mehr
59 Informationen über Art und Größenordnung der Finanzierung.

60 Hinzu kommt: Eine schulrechtliche Verankerung des Ganztages in Nordrhein-Westfalen scheint nicht
61 vorgesehen zu sein. Das stünde im eklatanten Widerspruch zum Koalitionsvertrag von CDU und Grünen, in
62 dem genau die schulrechtliche Verankerung vorgesehen wird. Aus Sicht der SGK wäre diese Verankerung
63 vorteilhaft, weil erstens der Ganztagsausbau finanziell nicht allein zu Lasten der Kommunen gehen darf.
64 Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sind Aufgaben, die staatlich getragen und
65 auskömmlich finanziert werden müssen. Zweitens könnten Schulen des gebundenen Ganztages rechtssicher
66 beantragt werden. Insbesondere in Stadtteilen mit besonderen Herausforderungen muss die Möglichkeit
67 bestehen, das Förderangebot für Kinder auszubauen und verbindlicher zu gestalten. Der Ganztage ist eine
68 wesentliche Chance, um die Förderung von Kindern in benachteiligten Quartieren zu ermöglichen. Diesem
69 Umstand muss in der Ausgestaltung des Ganztagsanspruchs Rechnung getragen werden. Wenn das Land
70 den Ganztage in der bisherigen Form fortschreibt, dann würden vermutlich auch die bereits bestehenden
71 Finanzierungsprobleme des Ganztages fortgeschrieben.

72 Ein Gutachten, das die kommunalen Spitzenverbände NRW in Auftrag gegeben haben, hat rechtliche
73 Fragestellungen, die sich in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im
74 Grundschulalter stellen untersucht. Dort wird überprüft, ob die vom Bundesgesetzgeber getroffene Regelung
75 der Ganztagsbetreuung in ihrer Ausführung schwerpunktmäßig der Jugendhilfe oder dem Bildungsbereich
76 zuzuordnen ist sowie die Frage der Aufgabenübertragung. Im Ergebnis wird bezweifelt, dass der Bund die

78 zuzuordnen. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Jugendhilfe- und Grundschoaufgaben sei nicht zu
79 erkennen.

80 Auf Landesebene fehle bislang eine entsprechende Neuregelung und es sei nicht mit der rechtsstaatlich
81 erforderlichen Bestimmtheit festgelegt, ob die Aufgabe von den örtlichen Jugendhilfe- oder
82 Grundschosträgern ausgeführt werden soll. Damit existieren berechtigte Zweifel, ob diese Aufgabe wirksam
83 auf die Kommunen übertragen wurde. Durch die landesseitige Vergabe der Förderung für den Ganzttag
84 ausschließlich an die Grundschosträger sei abzuleiten, dass das Land sie als Verantwortliche ansehe.

85 Deshalb – so die Gutachter – erfordere die verfassungsrechtlich unbedenkliche Aufgabenübertragung auf
86 Kommunen zwingend eine landesrechtliche Ausführungsgesetzgebung, die die jeweiligen Aufgaben den
87 Grundschosträgern und eventuell ergänzend den Jugendhilfeträgern zuordnet. Damit wären Kosten- und
88 Mehrbelastungsausgleichsregelungen zugunsten der Kommunen zu verbinden, die den Anforderungen des
89 Konnexitätsprinzips genügen.

90 Das Gutachten ist zuständigkeitshalber dem Ministerium für Schule und Bildung NRW und dem Ministerium
91 für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW zur Verfügung gestellt worden. Im
92 weiteren Verfahren versuchen die kommunalen Spitzenverbände nach eigenen Angaben eine möglichst
93 vollständige Refinanzierung sowie ein Ausführungsgesetz zur Konkretisierung des Rechtsanspruchs in NRW
94 zu erreichen.

95 **Belastungsausgleichsgesetz**

96 Eng damit verbunden ist die Diskussion um das Belastungsausgleichsgesetz in der Jugendhilfe (BAG-JH), das
97 die Erhöhung des finanziellen Ausgleichs des Landes bei den Kosten der U3-Kinderbetreuung regelt. Auch
98 hier befinden sich die kommunalen Spitzenverbände in der Diskussion mit dem Land über die die rechtlich
99 zustehende Erhöhung des Zuschlags sowie über (nicht erfolgte) Abschlagszahlungen bis Februar 2024. Dieser
100 ist seit 2019 nicht mehr angepasst worden. Die Kommunen fordern von der Landesregierung, zunächst
101 einmal Transparenz über die Zahlen zu schaffen sowie – falls das nicht möglich ist – diese Zahlen durch Dritte
102 ermitteln und bewerten zu lassen. Hierbei geht es um einen Belastungsausgleich in einer Größenordnung von
103 rund 500 Millionen bis eine Milliarde Euro für die kommunale Familie.

104 **Situation in den Kitas**

105 Die Situation in den Kindertageseinrichtungen ist in NRW aktuell besorgniserregend. Es fehlen Plätze, es fehlt
106 Personal und es fehlt an finanzieller Ausstattung. Kommunen, kommunale Spitzenverbände und Träger
107 schlagen bisher vergeblich Alarm bei der Landesregierung. Es gibt in NRW wahrscheinlich nur noch vereinzelte
108 Kommunen, in denen nicht über fehlende Betreuungsplätze oder Notbetreuungskonzepten aufgrund von
109 Personalmangel berichtet wird. Im Jahr 2023 ergab eine Umfrage, dass jede zehnte Kita ihre Angebote
110 deswegen teils drastisch einschränken musste.

111 Hinzu kommt, dass viele Träger und Einrichtungen mit erheblichen Kostensteigerungen und Tarifierhöhungen
112 zu kämpfen haben. Noch im Dezember 2023 haben die kommunalen Spitzenverbände das Land aufgefordert,
113 kurzfristig Überbrückungshilfen für die Finanzierung der Kitas bereit zu stellen. Dies ist nur in Höhe von 100
114 Millionen Euro und nur für das Jahr 2024 passiert. Doch das Geld reicht nicht aus und kommt zu spät. Einigen
115 Trägern bleibt nur der Weg in die Insolvenz oder die Tariffucht. Und noch immer fehlen über 100.000 Kita-
116 Plätze und fast 25.000 Fachkräfte, um den Betreuungsbedarf in NRW zu decken.

117 Das Grundproblem bleibt: Das KiBiz muss dringend grundlegend überarbeitet werden. Das Land zahlt den
118 Trägern festgelegte Pauschalen, die Sach- und Personalkosten abdecken sollen, die im KiBiz festgelegt sind
119 und bereits seit Jahren den Bedarf nicht decken. Vielmehr muss sich die Finanzierung nach dem Bedarf
120 richten, da ansonsten an den Interessen der Kinder und ihrer Eltern vorbei agiert wird. Anhand einer Reihe
121 von Einlassungen von Kammern und Wirtschaftsverbänden wird deutlich, dass Kinderbetreuung nicht nur
122 unter Bildungsgesichtspunkten notwendig ist, sondern sich zu einem echten Standortfaktor für Arbeitgeber
123 entwickelt hat.

124 Weiterhin fehlen im System der frühkindlichen Bildung bereits jetzt Fachkräfte in einer erheblichen
125 Größenordnung. In Anbetracht der Tatsache, dass die Platzzahlen weiter ausgebaut werden, dürfte dieser
126 Bedarf in den kommenden Jahren weiter deutlich steigen.

127 Deswegen braucht es eine breit angelegte Personaloffensive, die deutlich über die bisher von der zuständigen
128 Ministerin auf den Weg gebrachte Öffentlichkeitskampagne hinausgeht. Nach wie vor sind es zu wenig
129 Menschen, die eine Aus- oder Weiterbildung in diesem Bereich unter den aktuellen Rahmenbedingungen auf
130 sich nehmen wollen.

ANTRAG A3

AKTIVE WOHNUNGSBAUPOLITIK FÜR UNSERE STÄDTE UND GEMEINDEN!

Thema: Wohnen

Antragsteller: SGK-Landesvortand

1 Die Versammlung möge beschließen:

- 2 1. Die SGK NRW unterstützt die Initiative der SPD-Landtagsfraktion NRW „*Schubkraft und Fortschritt für*
3 *die Wohnungsbaupolitik in Nordrhein-Westfalen*“ (Drucksache 18/6381) und die Forderung nach
4 einem Aufbruch für mehr gemeinwohlorientierten Wohnungsbau.
- 5 2. Kommunen müssen nachhaltig bei der Schaffung von Wohnbauflächen durch eine Neubau- und
6 Sanierungsoffensive unterstützt werden. Hierbei sind alle Kräfte zu bündeln, um für Nordrhein-
7 Westfalen passende Rahmenbedingungen zu schaffen. Dementsprechend unterstützt die SGK NRW
8 Forderungen von SPD-Bundestagsfraktion und SPD-Landtagsfraktion NRW nach einem
9 Sofortprogramm „*Bauen jetzt*“.
- 10 3. Die öffentliche Wohnraumförderung des Landes muss überarbeitet werden, indem das Fördervolumen
11 gesteigert wird, eine neue Säule der Gemeinnützigkeit („neue Wohngemeinnützigkeit“) mit
12 entsprechend langer Mietpreisbindung geschaffen wird sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung
13 etabliert werden. Ebenso muss die Unterstützung von besonderen Zielgruppen, wie z.B. Familien,
14 jungen Menschen sowie Seniorinnen und Senioren, in derartige Konzepte integriert werden.
- 15 4. Unterstützt werden sollen insbesondere kommunale Wohnungsbaugesellschaften. Dort, wo
16 Kommunen über eigene Gesellschaften verfügen, sind sie Treiber und Träger sowohl des frei
17 finanzierten als auch des sozialen Wohnungsbaus. Gleichzeitig sanieren sie im Bestand und bieten
18 zum Teil z.B. ergänzende haushaltsnahe Dienstleistungen an. Diese Gesellschaften müssen gestärkt
19 und bei der Realisierung weiterer Vorhaben unterstützt werden, z.B. durch die Verbesserung der
20 Anforderungen an die Bereitstellung des erforderlichen Eigenkapitals.
- 21 5. Darüber hinaus benötigen wir Konzepte zum Aufbau und zur Förderung von (kommunal orientierten)
22 Wohnungsbaugenossenschaften. Unter bestimmten Rahmenbedingungen können diese in
23 Erweiterung oder Kooperation mit kommunalen Wohnungsunternehmen konzipiert werden. So
24 können Menschen an der Schaffung von hochwertigem und bezahlbarem Wohnraum beteiligt
25 werden. Allerdings braucht es ebenfalls in diesem Kontext Strategien, wie mit explodierenden
26 Grundstücks- und Baukosten umzugehen ist.
- 27 6. Ergänzend dazu soll eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft geschaffen werden, die an der Seite
28 von kommunalen Unternehmen, dem Verband der Wohnungswirtschaft und privaten Eigentümern
29 unterstützend dort eingreift, wo entsprechender Bedarf vorhanden ist. Insbesondere Kommunen
30 ohne eigene Wohnungsbaugesellschaften stehen im Fokus und sollen beim Bau und der Schaffung
31 von bezahlbarem Wohnraum zu unterstützt werden. Gleichzeitig soll auch ein Bestand landeseigener
32 Wohnungen aufgebaut werden, um Wohnraum am Markt zu halten und steuernd eingreifen zu
33 können.
- 34 7. Darüber hinaus unterstützt die SGK NRW die Idee der SPD-Bundestagsfraktion, einen Bodenfonds
35 aufzulegen und so Kommunen bei der Aktivierung von Brachen mit aktiver Bodenpolitik zu

36 unterstützen. Damit ein solcher Bodenfonds für Nordrhein-Westfalen wirkt und ggf. die Grundlage
 37 für eine landeseigene Wohnungsbaugesellschaft bilden kann, müssen hier sowohl bundes- wie auch
 38 landeseigenen Flächen eingebracht werden.

39 8. Das Baulandmobilisierungsgesetz muss in NRW schnellstmöglich vollständig umgesetzt werden. Die
 40 bestehende Verordnung von Anfang 2023 reicht nicht aus, da nach aktuellem Stand lediglich 95
 41 Kommunen die erweiterten Werkzeuge zur Verfügung stehen. Hierzu gehören die Erweiterung des
 42 gemeindlichen Vorkaufsrechts auf Brachflächen oder die Möglichkeit zur Verhängung von
 43 Baugeboten. Jedoch ist der Bedarf aus der Perspektive vieler Kommunen wesentlich höher. Nur so
 44 kann vor Ort die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Wohnungen
 45 gewährleistet werden.

46 9. Kommunen müssen die Spielräume für die Einführung der Grundsteuer C, die sich ab dem 1. Januar
 47 2025 bietet, nutzen und im Sinne einer aktiven Bodenpolitik umsetzen.

48 10. Aus Sicht der kommunalen SPD-Familie braucht es für NRW eine übergreifende Zukunftsstrategie für
 49 das *Leben in der Kommune!* Eine solche müsste nicht nur die genannten wohnungsbaupolitischen
 50 Aspekte beinhalten, sondern ebenso Versorgungsthemen sowie Aspekte des Klimaschutzes und der
 51 Nachhaltigkeit. Hierzu gehören beispielsweise die zeitnahe Umsetzung der kommunalen
 52 Wärmeplanung in Landesrecht, Konzepte zum Umgang mit Wasser in der Stadt, die Ertüchtigung der
 53 Versorgungsinfrastruktur oder der Umgang mit Extremwetterereignissen. In die Erarbeitung einer
 54 solchen Strategie müssen sämtliche Akteure mit der klaren Fokussierung auf ihre jeweiligen
 55 Zuständigkeitsbereiche eingebunden und bestehende Abhängigkeiten frühzeitig berücksichtigt werden.

56 **Begründung:**

57 Wohnen ist in vielen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens zu einer sozialen Frage geworden. Der
 58 Mangel an verfügbarem und/oder bezahlbarem Wohnraum sowie stark steigende Grundstücks-, Bau- und
 59 Sanierungskosten haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass Mieten und Kaufpreise für Wohnraum
 60 regelrecht explodiert sind. Der Wohnungsneubau in NRW ist um 70 Prozent eingebrochen. Trotz enormer
 61 Unterstützung durch die SPD-geführte Bundesregierung (18 Mrd. Euro bis 2027) konnte die Landesregierung
 62 für NRW noch keine Trendumkehr einleiten. Deswegen braucht es für NRW eine umfassende Bauwende!

63 Hinzu kommt: Die Zahlen im sozialen Wohnungsbau sind ebenfalls dramatisch. Der soziale Wohnungsbau ist
 64 zwischen 2016 und 2023 um rund 28 Prozent zurückgegangen. Die Bemühungen der Landesregierung sind
 65 derzeit ein Tropfen auf dem heißen Stein.

66 Leidtragende dieser Situation sind die Menschen, für die Wohnen eine besondere Bedeutung hat: Junge
 67 Familien, jungen Menschen in Ausbildung und Studium, Rentnerinnen und Rentner sowie Menschen, die
 68 aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände auf staatliche Unterstützung angewiesen sind. Diesen
 69 Menschen wollen wir vor Ort in den Kommunen die Sicherheit geben, dass bezahlbarer Wohnraum zur
 70 Verfügung steht und neuer, passgenauer Wohnraum geschaffen wird. Das ist eine Frage des Respekts und
 71 des Umgangs miteinander! Inzwischen muss jeder zehnte Haushalt über 40 Prozent des verfügbaren
 72 Einkommens für die Miete aufwenden.

73 Städte und Gemeinden in NRW sind für die Menschen Heimat. Hier vor Ort, in den Nachbarschaften, in den
 74 Quartieren, zeigt sich ganz konkret die Lebensqualität für jede und jeden Einzelnen. Deswegen wollen wir
 75 mit unseren zehn Punkten für eine *aktive Wohnungsbaupolitik* dafür Sorge tragen, dass vor Ort neue Impulse
 76 für die Schaffung von Wohnraum gesetzt werden.

ANTRAG A4

KOMMUNALES EHRENAMT ALS GRUNDPFEILER DER DEMOKRATIE STÄRKEN!

Thema: Kommunales Ehrenamt

Antragsteller: SGK-Landesvortand

1 Die Versammlung möge beschließen:

- 2 1. Der Landtag und die Landesregierung werden gebeten, zwecks Stärkung des kommunalpolitischen
3 Ehrenamtes eine Kommission unter Beteiligung der kommunalpolitischen Vereinigungen einzurichten
4 – ähnlich wie seinerzeit unter Staatsminister a.D. Ralf Jäger, die sich der Verbesserung von
5 Rahmenbedingungen für das kommunalpolitische Ehrenamt und der Ausgestaltung der wehrhaften
6 Demokratie auf lokaler Ebene widmet.
- 7 2. Die Studie „Jugend in Deutschland“ hat es vor wenigen Tagen deutlich belegt. Junge Menschen
8 fühlen sich von der Politik nicht gesehen. Umso mehr ist es erforderlich, insbesondere die
9 Möglichkeiten von jungen Menschen, sich an der lokalen Demokratie zu beteiligen, deutlich zu
10 stärken. Hierzu soll das passive Wahlrecht für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie
11 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner auf 16 Jahre gesenkt werden. So können sie frühzeitig
12 in die Gremienarbeit integriert werden. Im Rahmen der schulischen Bildung müssen insbesondere
13 Unterrichtsinhalte etabliert werden, die kommunale Demokratie und ihre Funktionsweisen (Wie
14 funktioniert meine Stadt?) vermitteln. Kommunalpolitik ist in allen Lehrplänen deutlich
15 unterrepräsentiert. In diesem Zusammenhang steht die Forderung, dass Schülerinnen und Schüler,
16 Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende, die im Rahmen der dualen Ausbildung ein
17 Berufskolleg besuchen, in die Regelungen zur Freistellung nach der Gemeindeordnung für das Land
18 Nordrhein-Westfalen zur Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Ehrenamtes einzubeziehen sind.
- 19 3. Die Vereinbarkeit von kommunalpolitischem Ehrenamt mit Familie und Beruf muss verbessert werden,
20 um damit mehr Menschen die Chance auf eine kommunalpolitische Betätigung zu bieten. Dazu
21 gehört ein Anspruch auf Kostenerstattung von Betreuungskosten – und zwar sowohl für Kinder als
22 auch für pflegebedürftige Familienangehörige. Außerdem sollen kommunale Gremien in die Lage
23 versetzt werden, Gremiensitzungen im Rahmen von Festlegungen in Hauptsatzung oder
24 Geschäftsordnung zeitlich nach Dauer bzw. Uhrzeit begrenzen zu können. So soll eine bessere
25 Planbarkeit der Mandatsausübung für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ermöglicht
26 werden.
- 27 4. Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger soll die uneingeschränkte Teilnahme an nichtöffentlichen
28 Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ermöglicht werden.
- 29 5. Freistellung und Verdienstausschlag: Die Hürden bei Freistellung bzw. bei der Geltendmachung von
30 Verdienstausschlag für abhängig Beschäftigte bzw. für freiberuflich tätige Personen sollen gesenkt und
31 harmonisiert werden. Darüber hinaus ist die derzeitige Ungleichbehandlung von abhängig
32 Beschäftigten mit und ohne flexible (z.B. Gleitzeit) Arbeitszeitmodelle bei der Geltendmachung von
33 Freistellung und Verdienstausschlag abzubauen. Hierfür ist der Anrechnungsumfang bei Gleitzeit im
34 Sinne des § 44 Abs. 2 GO NRW zu erhöhen. Das gilt auch für weitere, sich aus dem Mandat ergebende
35 terminliche Verpflichtungen.

- 36 6. Zu prüfen ist, wie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zukünftig zentral über ihre Ansprüche
37 informiert und bei deren Geltendmachung unterstützt werden können; bei der Entwicklung und
38 Umsetzung sind die kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien einzubinden.
- 39 7. Die Unterbrechung der Ausübung kommunaler Mandate (Mandatsauszeit) im Rahmen des
40 Mutterschutzes, der Elternzeit, der Pflegezeit sowie im Falle längerer Erkrankungen muss ermöglicht
41 werden. Es ist zu prüfen, ob eine zeitlich begrenzte Übertragung von Stimmrechten
42 verfassungskonform und rechtssicher ausgestaltet werden kann.
- 43 8. Es soll eine Möglichkeit eingeführt werden, Funktion und Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden
44 auf zwei Personen aufzuteilen („Doppelspitze“). Damit wird dem Rechnung getragen, dass die
45 Möglichkeit zur Bildung einer Doppelspitze in Parteiämtern satzungstechnisch im Organisationstatut
46 der SPD bereits vor einigen Jahren eingeführt wurde.
- 47 9. Höhe und Anpassungsbedarfe bei der Aufwandsentschädigung sollen erneut in den Blick genommen
48 werden und erforderlichenfalls sind die bestehenden Regelungen weiterzuentwickeln. Die nach dem
49 sogenannten Fraktionserlass den Fraktionen zustehenden Sach- und Geldmittel sind zu
50 konkretisieren, damit eine verpflichtende Ausstattung – und damit Unterstützung bei der
51 ehrenamtlichen Arbeit – gewährleistet wird.
- 52 10. Leider erleben wir in dieser Zeit immer wieder, dass ehren- wie hauptamtliche
53 Kommunalpolitikerinnen und -politiker zur Zielscheibe von Anfeindungen, Bedrohungen, Gewalt und
54 Verunglimpfung werden. Ein Amt, eine Funktion oder ein Mandat im kommunalpolitischen Kontext
55 auszuüben, ist ein aktiver Dienst an unserer Gesellschaft. Diese Menschen müssen gerade aufgrund
56 dieser Herausforderung besser geschützt, qualifiziert und beraten werden. Hier sind gemeinsam mit
57 den zuständigen Landesbehörden Schutzkonzepte, Unterstützungsangebote und
58 Beratungsmöglichkeiten zu entwickeln, die deutlich über vorhandene Ansätze hinausgehen.

59 **Begründung:**

60 Die Ereignisse der zurückliegenden Zeit, Kriegsereignisse, rechtspopulistische Regierungen in einigen
61 europäischen Ländern sowie positiv die zahlreichen Demonstrationen zur Unterstützung der Demokratie
62 hierzulande seit Anfang des Jahres zeigen uns einmal mehr, welchen unschätzbaren Wert die Demokratie
63 hat! Aus Sicht der SGK ist unsere Demokratie stets wehrhaft auszugestalten und lebendig weiterzuentwickeln.
64 Deswegen gehört die Verbesserung der lokalen Demokratie weit oben auf die Agenda – und zwar auf allen
65 staatlichen Ebenen. Die Demokratie vor Ort – in Städten, Gemeinden und Kreisen – muss partizipativer,
66 vielfältiger und breiter angelegt werden. Wir wollen die vielfältigen Erkenntnisse aus der ersten
67 Ehrenamtskommission (Drucksache 16/3165), die der Enquetekommission *Subsidiarität und Partizipation*
68 (Drucksache 17/13750) nutzen, um das kommunalpolitische Ehrenamt und die Rahmenbedingungen für seine
69 Ausübung attraktiver zu gestalten.

70 Der nordrhein-westfälische Landtag hat einem von den regierungstragenden Fraktionen eingebrachten
71 Antrag zugestimmt, in dem ebenfalls viele Erkenntnisse aus den zuvor genannten Drucksachen sowie weitere
72 Prüfaufträge eingeflossen sind. Einige der dort genannten Punkte haben aus Sicht der SGK keine Priorität
73 oder gehen nicht weit genug. Die zehn Forderungen der SGK NRW geben den aktuellen Stand der Diskussion
74 innerhalb der sozialdemokratischen Familie wieder.

ANTRAG 01

ANTRAG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

Thema: Satzungsänderung
Antragsteller: SGK-Landesvorstand

1 Die Versammlung möge beschließen:

2 Die Satzung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik e.V. vom 22. September 2012,
3 geändert am 12. März 2022 wird wie folgt geändert:

4 1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Ordentliche Mitglieder der SGK NRW können alle an der
5 Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen werden, die sich sozialdemokratischen
6 Grundsätzen verbunden fühlen, insbesondere“ durch die Wörter „Ordentliche Mitglieder der SGK
7 NRW können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an
8 Kommunalpolitik interessiert sind und sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen,
9 insbesondere“.

10 2. In § 3 Absatz 5 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt: „Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger
11 schriftlicher Mahnung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach
12 Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den
13 Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.“

14 3. In § 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

15 4. „(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 ist ein auf Antrag des Vorstandes gefasster
16 Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten an der Abstimmung
17 beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten
18 ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der hierzu jeweils erforderlichen
19 Mehrheit gefasst wurde.“

20 5. In § 10 Absatz 2 werden die Anführungszeichen am Ende gestrichen.

21 Begründung:

22 Die Landesdelegiertenversammlung ist satzungsgemäß das höchste Beschlussgremium der
23 Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik. Sie wählt den Vorstand, bestimmt über die Höhe
24 der Mitgliedsbeiträge, beschließt über die Erhebung von Sonderbeiträgen sowie über ihr vorgelegte Anträge,
25 wählt den Vorstand und legt nicht zuletzt die Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der SGK NRW
26 dienen fest. Als solches ist sie vom Vorstand satzungsgemäß zu Beginn und zur Hälfte einer jeden
27 Kommunalwahlperiode einzuberufen.

28 Zu Nr. 1

29 In der bisherigen Form enthält die Satzung keine Regelung bezüglich eines Mindestalters für eine
30 Mitgliedschaft. Die Änderung dient daher der Klarstellung, wonach ähnlich zur im Landtag begonnenen
31 Diskussion über die Möglichkeit einer zukünftigen Benennung sachkundiger Bürgerinnen und Bürger
32 bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahrs, diese Ausweitung schon jetzt auch in der Satzung der SGK
33 NRW für Mitglieder festgeschrieben werden soll.

34 Zu **Nr. 2**

35 Bisher enthält die Satzung keine Regelung im Falle einer längerfristigen Nichtzahlung von
36 Mitgliedsbeiträgen. Die Aufnahme einer am Organisationsstatut der SPD orientierten Regelung schafft hier
37 rechtliche Klarheit.

38 Zu **Nr. 3**

39 Um die Handlungsmöglichkeiten der SGK NRW auch nach der Corona-Pandemie dauerhaft zu erweitern
40 und auch außerhalb von Delegiertenversammlungen Beschlüsse, die über die Entscheidungsbefugnis des
41 Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers hinausgehen beschließen zu können, ist eine
42 Satzungsanpassung vorzunehmen.

43 Bei **Nr. 4** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

44 Zur besseren Lesbarkeit liegt diesem Beschlussvorschlag eine Synopse mit den genannten Änderungen bei.

Anlage zu Antrag O1

(alt)	(neu)
Satzung der SGK Nordrhein-Westfalen	
in der Fassung vom 22. September 2012, geändert am 12. März 2022	in der Fassung vom 22. September 2012, zuletzt geändert am 04. Mai 2024
§ 1	
Name und Sitz	
Die „Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V.“ hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet SGK NRW.	
§ 2	
Zweck	
(1) Die SGK NRW hat die Aufgabe, sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:	
1. die Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungen und Körperschaften nach Maßgabe der allgemeinen politischen Grundlage der SPD;	
2. die Beratung der SPD-Fraktionen - auch durch die Erteilung von Rechtsauskünften - im kommunalen Bereich, damit kommunalpolitische Probleme nach Möglichkeit einheitlich gelöst werden;	
3. die Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber den SPD-Fraktionen des Landtages und des Bundestages;	
4. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen;	
5. Fachtagungen, Konferenzen und Seminare, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen, insbesondere auch der Unterstützung der kommunalpolitischen Bildungsarbeit	

der örtlichen Fraktionen und Kreisverbände.	
(2) Die SGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 3	
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	
(1) Ordentliche Mitglieder der SGK NRW können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen, insbesondere	(1) Ordentliche Mitglieder der SGK NRW können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, an Kommunalpolitik interessiert sind und sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen, insbesondere
a) Mitglieder der SPD-Fraktionen der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände und Stadtbezirke der kreisfreien Städte sowie in Ausschüssen tätige sachkundige Bürger und Einwohner;	
b) Beschäftigte der Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie ihrer Einrichtungen und Unternehmen;	
c) Beschäftigte der kommunalen Spitzenverbände;	
d) Mitglieder der SPD-Fraktionen des Bundestages, des Landtages sowie sonstiger Vertretungskörperschaften;	
e) Personen, die in der öffentlichen Verwaltung ein Amt oder in der SPD eine Funktion mit kommunalpolitischem Bezug haben.	
(2) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, deren Organisationszweck und deren tatsächliches Verhalten nicht gegen sozialdemokratische Grundsätze gerichtet ist.	
(3) Die Aufnahme in die SGK NRW erfolgt durch Beitrittserklärung an den Vorstand.	
(4) Die Mitgliedschaft ist mit der Mitgliedschaft in der Bundes-SGK verbunden.	
(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung in Form einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss über den der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Die	

<p>Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Auf Ausschluss darf nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich in erheblichem Maße dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch Schaden für die SGK NRW zu besorgen ist.</p>	<p>Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.</p>
<p>§ 4</p>	
<p>Kreisverbände</p>	
<p>(1) Die Mitglieder in den Gebieten der kreisfreien Städte und Kreise bilden die Kreisverbände der SGK NRW. Bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie beim Regionalverband Ruhrgebiet können sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie die dort Beschäftigten ebenfalls zu Kreisverbänden zusammenschließen; Gleiches gilt für die Mitglieder in den Gremien der einzelnen Regionalräte.</p>	
<p>(2) Die Kreisverbände wählen in Mitgliederversammlungen Vorstände, die zumindest aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem Geschäftsführer/in bestehen müssen. Hinsichtlich der Geschäftsführung können örtliche Geschäftsordnungen abweichende Regelungen treffen.</p>	
<p>(3) Die Kreisverbände erledigen ihre Belange selbstständig und eigenverantwortlich. Ihre Kassenführung ist durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren regelmäßig zu prüfen.</p>	
<p>(4) Zu den Aufgaben der Kreisverbände gehören insbesondere:</p>	
<p>1. Durchführung von und Mitwirkung bei Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen und die Unterstützung der kommunalpolitischen Bildungsarbeit der örtlichen Fraktionen;</p>	
<p>2. Wahl der Delegierten.</p>	

§ 5	
Organe	
Die Organe der SGK sind:	
1. die Delegiertenversammlung;	
2. der Vorstand.	
§ 6	
Delegiertenversammlung	
(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 400 Delegierten der ordentlichen Mitglieder und dem Vorstand. Sie tagt grundsätzlich in Präsenz. In die Delegiertenversammlung soll eine Hälfte der Delegierten aus kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen entsandt werden. Der Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahlen die Delegiertenschlüssel fest. Von den in einem Kreisverband gewählten Delegierten müssen mindestens die Hälfte gewählte Mandatsträger sein.	
(2) Die Delegiertenversammlung ist mindestens nach jeder Kommunalwahl und zur Hälfte der Wahlperiode einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.	
(3) Die Delegiertenversammlung beschließt über:	
1. die ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie über Anträge von ordentlichen Mitgliedern;	
2. die Satzung und Satzungsänderungen;	
3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der SGK NRW im Sinne des § 2 der Satzung dienen;	
4. die Wahl der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, der Schriftführerin oder des Schriftführers sowie weiterer 23 Mitglieder des Vorstandes, von denen 4 vom Landesvorstand der SPD vorgeschlagen werden;	

<p>5. die Wahl von 3 Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur jeweils 2 unmittelbar wiedergewählt werden können;</p>	
<p>6. die Festsetzung von Sonderbeiträgen und Umlagen;</p>	
<p>7. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;</p>	
<p>8. die Höhe der Beiträge.</p>	
<p>(4) Die Delegiertenversammlung ist schriftlich oder durch Anzeige in der Mitgliederzeitung (§ 12) durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre/ihren bzw. seine/seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einzuberufen. Anträge von Kreisverbänden und Fraktionen sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.</p>	
<p>(5) Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>(6) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 tagt die Delegiertenversammlung in besonderen Ausnahmesituationen auf Beschluss des Vorstandes digital. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.</p>	
	<p>(7) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 ist ein auf Antrag des Vorstandes gefasster Beschluss ohne Versammlung der Delegierten gültig, wenn alle Delegierten an der Abstimmung beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der hierzu jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p>

§ 7	
Vorstand	
(1) Der Vorstand besteht aus 30 Mitgliedern. Ihm gehören an:	
1. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin oder der Schriftführer, die in getrennten Wahlgängen zu wählen sind,	
2. 19 weitere Mitglieder, die in einem weiteren Wahlgang von der Delegiertenversammlung zu wählen sind,	
3. 4 weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des SPD-Landesvorstandes in einem weiteren Wahlgang von der Delegiertenversammlung zu wählen sind,	
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.	
Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 bis 3 werden bis zur nächsten ordentlichen Landesdelegiertenversammlung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung gewählt.	
(2) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung (§ 6) vor.	
(3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:	
1. die Arbeit der SGK NRW, soweit die Entscheidung nicht nach § 6 der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;	
2. den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb;	
3. die Verwaltung des Vermögens der SGK NRW;	
4. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer/ihrer oder seiner/ seines Stellvertreterin oder Stellvertreters sowie die Anstellung der leitenden Angestellten;	
5. den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).	

<p>(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand kann digital zusammentreten, wenn zwei Drittel der Mitglieder einer digitalen Sitzung zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.</p>	
<p>(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 8</p>	
<p>Geschäftsführender Vorstand</p>	
<p>(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:</p>	
<p>1. die oder der Vorsitzende und ihre oder seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;</p>	
<p>2. die Schriftführerin oder der Schriftführer;</p>	
<p>3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister;</p>	
<p>4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.</p>	
<p>(2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen worden sind.</p>	
<p>(3) § 7 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.</p>	
<p>§ 9</p>	<p>§ 9</p>
<p>Vertretungsbefugnis</p>	<p>Vertretungsbefugnis</p>
<p>(1) a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, ihre/seine drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.</p>	
<p>b) Der Verein wird vertreten durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder.</p>	
<p>c) Im Innenverhältnis wird der Verein gegenüber dem Geschäftsführer durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gemeinsam mit einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter vertreten.</p>	

(2) Die gesetzlichen Vertreter der SGK NRW sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.	
§ 10	
Fachgremien/Kreisverbandskonferenzen	
(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und zur Verwirklichung der Ziele der SGK NRW kann der Vorstand Projektgruppen oder Fachausschüsse einrichten. Kreisverbände und Fraktionen können Personalvorschläge für deren Besetzung machen.	
(2) Um einen Erfahrungsaustausch über die Arbeit der SGK NRW in den Kreisverbänden und auf der Landesebene sicherzustellen, finden regelmäßig Konferenzen des Landesvorstandes mit den Vorsitzenden und Geschäftsführern/innen der Kreisverbände statt.“	(2) Um einen Erfahrungsaustausch über die Arbeit der SGK NRW in den Kreisverbänden und auf der Landesebene sicherzustellen, finden regelmäßig Konferenzen des Landesvorstandes mit den Vorsitzenden und Geschäftsführern/innen der Kreisverbände statt. [Anführungszeichen gestrichen]
§ 11	
Beiträge	
(1) Die SGK erhebt Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus zieht sie im Einvernehmen mit der Bundes-SGK deren Beiträge zeitgleich ein.	
(2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu leisten. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) entrichten ihre Beiträge über die jeweiligen Fraktionen oder über die Kreisverbände, die übrigen Mitglieder entrichten die Beiträge unmittelbar an die SGK NRW.	
§ 12	
Veröffentlichungen	
Die SGK gibt regelmäßig eine Mitgliederzeitung heraus.	
§ 12a	
Ehrennadel	
Die SGK zeichnet Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die sozialdemokratische Kommunalpolitik eingesetzt haben, mit einer Ehrennadel nach den Ehrungsrichtlinien der	

Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen e.V. aus.	
§ 13	
Verfahren	
Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere in Delegiertenversammlungen enthält, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 14	
Satzungsänderung	
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden der Delegiertenversammlung.	
Das gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks.	
§ 15	
Auflösung	
(1) Ein Beschluss über die Auflösung der SGK NRW bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung, auf der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.	
(2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.	
§ 16	
Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft*. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V. vom 22. September 2012 außer Kraft.	

* Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Form.

